

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 18. November 2020

1120. Betriebshelferdienste (Staatsbeiträge)

A. Gemäss § 170 des Landwirtschaftsgesetzes vom 2. September 1979 (LS 910.1) leistet der Kanton (bis 2005 die Volkswirtschaftsdirektion, ab 2006 die Baudirektion) Kostenanteile bis zu 75% an die beitragsberechtigten Ausgaben der Betriebshelferdienste, die von anerkannten landwirtschaftlichen oder anderen anerkannten gemeinnützigen Institutionen geführt werden. Die Aufgabe der Betriebshelferdienste besteht darin, qualifizierte Betriebshelferinnen und -helfer zur Verfügung zu stellen, um auf Landwirtschaftsbetrieben in Notfällen wie Krankheit, Unfall oder Tod, aber auch bei Militärdienst und Ferien, auszuholen.

Mit RRB Nrn. 1299/1980, 4009/1985 und RRB Nrn. 1976/1997, 891/2008 sowie letztmals mit RRB Nr. 1102/2012 sicherte der Regierungsrat der Zürcher Landfrauen-Vereinigung (ZLV) und dem Zürcher Bauernverband (ZBV) Kostenanteile an die ländliche Familienhilfe sowie den Betriebshelferdienst zu. Die jährlichen Staatsbeiträge an die beiden Organisationen sind zweifach begrenzt. Sie dürfen je drei Viertel der Nettkosten und den Betrag von Fr. 50 000 für den ZBV und Fr. 100 000 für die ZLV nicht übersteigen. Seit 2009 beträgt der Beitrag für die ländliche Familienhilfe Fr. 45 und derjenige für den Betriebshelferdienst Fr. 18 pro Einsatztag. Gestützt auf RRB Nr. 1102/2012 wurden von der Baudirektion folgende Staatsbeiträge ausgerichtet:

Jahr	ZLV in Franken	ZBV in Franken
2019	64 935.00	39 436.55
2018	57 240.00	47 400.70
2017	68 107.50	50 521.00
2016	83 835.00	44 601.30
2015	88 335.00	49 517.00
2014	90 315.00	44 433.95
2013	94 297.40	42 768.00

Für 2020 wurde dem ZBV ein Beitrag von Fr. 43 434.00 ausgerichtet, der Beitrag an die ZLV wird nach Abschluss der Einsatzstatistik 2020 verfügt.

Gemäss § 4 des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 132.2) beschliesst der Regierungsrat über die Beitragsberechtigung Privater für die Dauer von höchstens acht Jahren. Die Angebote der Betriebshelferdienste betreffen vor allem betrieblich-organisatorische Engpässe bei der

Betriebsleitung, die ländliche Familienhilfe kommt dann zum Zug, wenn Arbeiten im Bereich Haushalt, Garten und Kleintiere zu erledigen sind. Beide Angebote werden unvermindert in Anspruch genommen, in Zukunft voraussichtlich in zunehmendem Masse. Die Beitragsberechtigung läuft auf Ende 2020 aus und soll mit Wirkung ab 2021 um weitere acht Jahre verlängert werden.

Der Ansatz von Fr. 18 für den ZBV und Fr. 45 für die ZLV pro Arbeitstag bleibt unverändert. Zudem sollen auch weiterhin Einsätze von Praktikantinnen und Praktikanten, Ferienaushilfen und Einsätze bei ausserordentlichen Arbeitsüberlastungen entschädigt werden. Diese Beitragsmodalitäten sollen es den beiden Institutionen ermöglichen, den jährlichen Höchstbetrag von Fr. 50'000 für den ZBV und Fr. 100'000 für die ZLV besser auszuschöpfen. Der im Vergleich zum ZBV höhere Staatsbeitrag an die ZLV rechtfertigt sich mit der unterschiedlichen Hilfestellung, welche die beiden Institutionen leisten. Die Arbeit im Bereich Haushalt, Garten und Kleintiere erfordert die fast ständige Verfügbarkeit einer Person. Eine solche Person ist schwer zu ersetzen. Dagegen kann die Arbeit auf dem Feld und im Stall für kurze Zeit einfacher auf mehrere Personen aufgeteilt und Einzelaufträge an Dritte oder Berufskolleginnen und -kollegen in der Nachbarschaft vergeben werden. Sowohl die ZLV als auch der ZBV sind mit Höhe und Aufteilung des Staatsbeitrages einverstanden.

B. Die Staatsbeiträge gehen zulasten der Erfolgsrechnung des Buchungskreises 8820, Abteilung Landwirtschaft, Konto 3636080020, Beiträge an private Institutionen landwirtschaftliche Betriebshelferdienste, PSP 88X-200-20-003 CO-Auftrag 88200.60.600, Beiträge.

Für 2021–2024 sind im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan (KEF) 2021–2024 jährlich Fr. 150'000 eingestellt. Für 2025–2028 werden jährlich Fr. 150'000 im jeweiligen KEF einzustellen sein.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Zürcher Landfrauen-Vereinigung und der Zürcher Bauernverband werden für die ländliche Familienhilfe bzw. den Betriebshelferdienst für die Jahre 2021–2028 als beitragsberechtigt anerkannt.

II. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

III. Mitteilung an die Zürcher Landfrauen-Vereinigung (Verrechnungsstelle: Barbara Nägeli, Ritterhof 7, 8460 Marthalen [E]), den Zürcher Bauernverband, Lagerstrasse 14, 8600 Dübendorf (E), sowie an die Finanzdirektion und die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli